
Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Leonberg

§ 1

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem technischen und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Der kaufmännische Betriebsleiter ist Erster Betriebsleiter (§ 8 Abs. 2 BS).

(2) Die Betriebsleiter sind zu guter Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Das gilt insbesondere für die Erledigung von Angelegenheiten, die sowohl den technischen als auch den kaufmännischen Bereich berühren. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Betriebsleiter. Im Verhinderungsfall vertreten sich die Betriebsleiter gegenseitig.

(3) Die Berichterstattung in den Sitzungen des Betriebsausschusses, des Gemeinderats und der Ausschüsse bzw. der Ortschaftsräte erfolgt in der Regel durch den für den betreffenden Geschäftskreis zuständigen Betriebsleiter. Dieser sorgt auch für den ordnungsgemäßen Vollzug der Beschlüsse.

§ 2

Geschäftskreis des kaufmännischen Betriebsleiters

Dem kaufmännischen Betriebsleiter untersteht der gesamte kaufmännische Bereich.

Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten.
2. Kassen- und Rechnungswesen, Kassenaufsicht, Wirtschaftsplan, Buchführung, Finanz-, Betriebs- und Lagerbuchhaltung, Jahresabschluss mit sämtlichen Anlagen, Berichtswesen, Finanzierung, Finanzwirtschaft und Auftragsabrechnung, Verbrauchsabrechnung, Statistik, Kalkulation und Tarifgestaltung.
3. Steuer-, Versicherungs- und Haftpflichtwesen (soweit nicht Hauptamt).
4. Kaufmännische und rechtliche Bearbeitung sämtlicher Verträge.
5. Die Sparten ÖPNV, Verkehr (Parkplätze und Parkhäuser) und Beteiligungen und die Bewirtschaftung der dazugehörigen Mittel des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Investitionsplan) sowie Beschaffung und Veräußerung von Fahrzeugen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung.
6. Personalwesen (mit Unterstützung des städtischen Personalamts).
7. Regelungen über die Beauftragung von Beamten und Angestellten sowie der Vertretung der Betriebsleitung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs durch Dienstanweisung. Die Dienstanweisungen müssen in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden städtischen Zuständigkeitsordnung und den personalrechtlichen Regelungen stehen. Abweichungen sind zuvor mit dem Hauptamt bzw. der Personalabteilung abzuklären.

§ 3**Geschäftskreis des technischen Betriebsleiters**

Dem technischen Betriebsleiter untersteht der gesamte technische Bereich. Hierunter fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Sparten Brunnen und Wärme sowie Bewirtschaftung, Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der technischen / baulichen Anlagen aller Sparten, z.B. Wassergewinnungs- und Verteilungsanlagen, Bädertechnik etc.
2. Fernsteuer- und Fernmeldeanlagen, Schwachstromanlagen.
3. Betrieb und Unterhaltung der Werkstätten sowie des dazugehörigen Gesamtbetriebes.
4. Materialeinkauf, Verwaltung des Materiallagers, Inventur.
5. Beschaffung von benötigten Betriebs- und Verbrauchsstoffen für die Wasserversorgung.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.